

**14968/AB**  
**= Bundesministerium vom 04.09.2023 zu 15558/J (XXVII. GP)** sozialministerium.at  
 Soziales, Gesundheit, Pflege  
 und Konsumentenschutz

**Johannes Rauch**  
 Bundesminister

Herrn  
 Mag. Wolfgang Sobotka  
 Präsident des Nationalrates  
 Parlament  
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.506.613

Wien, 18.8.2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 15558/J des Abgeordneten Peter Wurm** betreffend **RLB Tirol zahlt Sollzinsen für pandemiebedingte Kreditstundungen zurück** wie folgt:

**Fragen 1 und 2:**

- *Wie viele RLB-Tirol-Kunden haben sich bei der außergerichtlichen Regelung, die der Verein für Konsumenteninformation (VKI) gegenüber diesem Bankinstitut durchgesetzt hat, betreffend der zu Unrecht verrechneten Sollzinsen bei Kreditverträgen für den Stundungszeitraum 01.04.2020 bis 31.01.2021 laut Informationsstand des BMSGPK angemeldet?*
- *Welche Gesamtsumme musste bzw. muss die RLB Tirol laut Informationsstand des BMSGPK an die betroffenen Kunden zurückzahlen?*

Betroffene Konsument:innen, die an der VKI-Aktion teilnehmen wollen, können sich bis einschließlich 12.9.2023 unter [www.verbraucherrecht.at/rlb-tirol](http://www.verbraucherrecht.at/rlb-tirol) kostenlos anmelden. Wie viele Konsument:innen sich an der VKI-Aktion beteiligten und welchen Betrag die Raiffeisenlandesbank Tirol insgesamt zurückzahlen musste, wird daher erst am 13.9.2023 feststehen.

**Fragen 3 und 4:**

- *Gegen welche anderen Bank- und Kreditinstitute laufen nach dem Informationsstand des BMSGPK derzeit über den VKI Verfahren im Zusammenhang mit zu Unrecht verrechneten Sollzinsen bei Kreditverträgen für den Stundungszeitraum 01.04.2020 bis 31.01.2021?*
- *Werden diese Verfahren des VKI durch das BMSGPK unterstützt?*
  - a. *Wenn ja, in welcher Art und Weise?*
  - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Wie der OGH in seiner Entscheidung vom 22.12.2021, 3 Ob 189/21x, klarstellte, durften für den Stundungszeitraum 1. April 2020 bis 31. Jänner 2021 keine Zinsen verrechnet werden, sofern nicht ausnahmsweise eine andere Zahlungserleichterung vereinbart wurde. Das Urteil des OGH erging in einem Verbandsklageverfahren, das der VKI im Auftrag des BMSGPK geführt hatte. Nach einer Entscheidung des VfGH vom 13.12.2022, G 174/2022, war die zinsenlose gesetzliche Stundung auch nicht verfassungswidrig.

Trotzdem verrechneten fast alle österreichischen Banken auch für die Dauer der gesetzlichen Stundung Sollzinsen und verteilten diese zusätzlichen Zinsen auf die nach Ablauf der Stundung zu zahlenden Kreditraten, die sich dadurch (teilweise wesentlich) erhöhten. Da auch nach der Veröffentlichung der OGH-Entscheidung die meisten Banken eine Rückvergütung ablehnten, gab das BMSGPK beim VKI gemäß § 28a KSchG insgesamt sechs Abmahnungen großer österreichischer Banken in Auftrag. In vier dieser Fälle verpflichtete sich die Bank nach der Abmahnung zu einer Entschädigung der Betroffenen, in einem weiteren Fall erst nach der Einbringung der Verbandsklage. Gerichtsanhängig ist derzeit nur mehr ein Verfahren, nämlich das Verbandsklageverfahren gegen die Volksbank Wien.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch

